

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Landestalsperrenverwaltung
Bahnhofstraße 14
01796 Pirna

nachrichtlich:
Landesdirektion Sachsen
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

GRUNDSATZERLASS

Integrierte Renaturierung der Fließgewässer im Freistaat Sachsen TEIL 1.1 – Gewässerentwicklungsmaßnahmen als Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern erster Ordnung und an Grenzgewässern

Anlagen: 2

Vorbemerkung und Veranlassung des Grundsaterlasses

Die bestehenden wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen sowie -rechtlichen Anforderungen zur Erhaltung und Wiederherstellung funktionsfähiger Fließgewässerökosysteme verfolgen grundsätzlich gleichgerichtete Zielstellungen. Dabei sind im Hinblick auf die wasserrechtlichen Grundlagen die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) gemäß §§ 27 und 29 WHG bis Ende 2027 zu erreichen. Das umfasst insbesondere die Ziele des guten ökologischen Zustandes und des guten ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer. Aufgrund des nunmehr nur noch kurzen Zeithorizontes für die Zielerreichung entsteht der dringende Bedarf einer zielgerichteten, effizienten und schnelleren Maßnahmenumsetzung, auch um finanzielle und rechtliche Risiken zu verringern, die aufgrund eines möglichen Anlastungsverfahrens durch die Europäische Kommission entstehen können. Weiterhin verfolgen auch naturschutzfachliche und -rechtliche Vorgaben, wie sie etwa aus der Natura 2000-Kulisse beziehungsweise den zugehörigen EU-Richtlinien – sowie absehbar auch aus der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur – entstehen, oftmals ähnliche oder identische Vorgaben für die Renaturierung von Fließgewässern.

Zur fachübergreifenden, integrierten Zusammenführung dieser Belange sollen zur Verfahrensbeschleunigung sowie zur Verfahrensvereinfachung **ermessenslenkende Handlungsleitlinien**, Klarstellungen und Konkretisierungen hinsichtlich der gegebenenfalls erforderlichen wasser- und naturschutzrechtlichen Zulassungen von Gewässerentwicklungsmaßnahmen erfolgen. Hierfür sind aufgrund der Kriterien **a) Zuständigkeit** und **b) Zulassungsbedürftigkeit** von Maßnahmen insgesamt vier Teile eines Grundsaterlasses vorgesehen:

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Stephan Garack

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24411
Telefax +49 351 564-24004

stephan.garack@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-8602/9/20

Dresden,
24. Juli 2024

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung
auf www.smekul.sachsen.de



- **Teil 1.1:**
Gewässerentwicklungsmaßnahmen als **Gewässerunterhaltungsmaßnahmen** an **Gewässern erster Ordnung** und an Grenzgewässern
- **Teil 1.2:**
Gewässerentwicklungsmaßnahmen als **Gewässerunterhaltungsmaßnahmen** an **Gewässern zweiter Ordnung**
- **Teil 2.1:**
Gewässerentwicklungsmaßnahmen als **Gewässerausbaumaßnahmen** an **Gewässern erster Ordnung** und an Grenzgewässern
- **Teil 2.2:**
Gewässerentwicklungsmaßnahmen als **Gewässerausbaumaßnahmen** an **Gewässern zweiter Ordnung**.

Zielsetzung des Teils 1.1

Der vorliegende Teil 1.1 **richtet sich an** die Sächsische **Landestalsperrenverwaltung (LTV)** und betrifft Gewässerentwicklungsmaßnahmen als Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern erster Ordnung. Dabei inbegriffen sind die ebenfalls in der Zuständigkeit der LTV befindlichen Grenzgewässer. Die LTV wird gebeten, entsprechende Maßnahmen im nachfolgenden Sinn umzusetzen und die formulierten ermessenslenkenden Handlungsleitlinien bei der Prüfung der erforderlichen Wasserrechtsverfahren zugrunde zu legen.

Gewässerentwicklungsmaßnahmen als Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern erster Ordnung und Grenzgewässern

Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Sinne des Teils 1.1 sind fachlich abgeleitete Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Hydromorphologie. Als fachlich abgeleitet gelten:

- Maßnahmen aus den durch das SMEKUL bestätigten Teil-Vorhabens- und Sanierungsplänen Hydromorphologie (siehe Erlass des SMEKUL vom 22. August 2022, Az.: 44-8602/9/11), die in das Maßnahmenprogramm der LTV überführt wurden,
- Maßnahmen der WRRL-Maßnahmenprogramme, die an die regionalen Arbeitsgruppen gemeldet wurden,
- Maßnahmen mit Gewässerbezug aus den bestätigten FFH-/SPA-Managementplänen, beziehungsweise solche Maßnahmen, die der Konkretisierung, Umsetzung oder Fortschreibung von FFH-/SPA-Managementplänen dienen, einschließlich der mit der LTV im Rahmen von Gebietskonferenzen für die Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) vereinbarten Maßnahmen,
- potenzielle Maßnahmen mit Gewässerbezug zur Umsetzung der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur entsprechend der diese (perspektivisch) untersetzenden Wiederherstellungspläne.

Niedrigschwellige Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Sinne dieses Erlasses zielen darauf ab, die Voraussetzungen für die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes durch Gewässerentwicklung zu schaffen und sind regelmäßig als **Gewässerunterhaltungsmaßnahmen** durchzuführen. Eine Umsetzung als Gewässerausbauvorhaben ist nicht begründet. So hat der Bundesgesetzgeber die originär der Gewässerentwicklung dienenden Maßnahmen vor allem der Gewässerunterhaltung zugeordnet, wie ein Vergleich des § 39 WHG mit den §§ 67 ff. WHG zeigt. Zudem greift grundsätzlich die Privilegierung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen gemäß § 9 Absatz 2 SächsNatSchG.

Eine niedrigschwellige Maßnahme liegt vor, wenn folgende **Voraussetzungen kumulativ** erfüllt sind:

1. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das **Hochwasserabflussgeschehen** können ausgeschlossen werden.
2. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf **Natur und Landschaft**, insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen der nationalen Schutzgebiete und -objekte, der Natura 2000-Gebiete und -Schutzobjekte sowie der gesetzlich geschützten Arten und Biotope, unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Konzeption der Maßnahme, können ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls notwendige Anzeigepflichten sowie Erlaubnisvorbehalte wurden berücksichtigt, und Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.
3. Das Einvernehmen mit den betroffenen **Eigentümern** und gegebenenfalls weiteren dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten bei dauerhafter Inanspruchnahme von Flurstücken, soweit nicht Duldungspflichten gemäß § 41 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 WHG vorliegen, konnte hergestellt werden.
4. Es liegt kein **Anlagatbestand** nach § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG vor.
5. a) Es liegt kein **Ausbauzustand** im Sinne des § 31 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 1 SächsWG vor,
oder
b) es liegt ein Ausbauzustand vor, dessen Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung bereits durch Planfeststellung/-genehmigung bestimmt wurde (§ 31 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 1, 2. Alt. SächsWG: „sofern nicht etwas anderes bestimmt ist“),
oder
c) der weitere Erhalt des Ausbauzustandes wurde von der Landesdirektion Sachsen als nicht mehr erforderlich entschieden (Halbsatz 2 des § 31 Absatz 1 Nummer 6 SächsWG in Verbindung mit § 2 Nummer 5 SächsWasserZuVO).

Die LTV prüft **im Rahmen ihrer Zuständigkeit** als Trägerin der Unterhaltungslast für Gewässer der ersten Ordnung und Grenzgewässer **in eigener Verantwortung** anhand der aufgeführten Voraussetzungen das Vorliegen der Niedrigschwelligkeit und dokumentiert dies anhand des als **Anlage 1** beigefügten Formblattes. Die im Hinblick auf Voraussetzung 2 gegebenenfalls erforderlichen Anzeigepflichten und Erlaubnisse in Schutzgebieten sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ein **Ausbauzustand** liegt vor, wenn dieser durch ein planfestgestelltes oder plangenehmigtes Gewässerausbauvorhaben nach den §§ 68 ff. WHG geschaffen worden ist.

Bei Gewässern, die vor dem Inkrafttreten des WHG und des SächsWG im Freistaat Sachsen ausgebaut wurden, ist vom tatsächlich erkennbaren Ausbauzustand auszugehen (faktischer Ausbauzustand).

Demgegenüber kann die lang **andauernde Verfestigung eines tatsächlichen Zustands**, zum Beispiel bewusste jahrzehntelange Nichterhaltung eines zunehmend nicht mehr benötigten Ausbauzustandes, dazu führen, dass der inzwischen verfestigte neue tatsächliche Zustand zur maßgeblichen Vergleichsgröße wird und der ursprünglich hergestellte Zustand dann **obsolet, da funktionslos und aus heutiger Sicht ohne Zweck**, anzusehen ist und demzufolge kein faktischer Ausbauzustand im Sinne des Halbsatzes 1 des § 31 Absatz 1 Nummer 6 SächsWG mehr vorliegt.¹

Vor diesem Hintergrund kann nach Abgleich der oben genannten Voraussetzungen und insbesondere in **dokumentierter Abstimmung** mit den potenziell betroffenen Trägern der öffentlichen und privaten Belange (zum Beispiel Naturschutz, Fischerei, Eigentümer/Pächter angrenzender Flächen und gegebenenfalls des Gewässerbettes selbst) für entsprechende Gewässerabschnitte ein Erhalt eines Ausbauzustandes als nicht mehr notwendig erachtet werden und soll nach § 31 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 2 SächsWG für nicht mehr notwendig erklärt werden.

Bei im Hinblick auf die oben genannten Voraussetzungen nach dem 2. Halbsatz des § 31 Absatz 1 Nummer 6 SächsWG abstimmungsbedürftigen Sachlagen beantragt die LTV **im Vorfeld der Umsetzung niedrighschwelliger Gewässerentwicklungsmaßnahmen** gemäß § 2 Nummer 5 SächsWasserZuVO mit dem als **Anlage 1** beigefügten Formblatt bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) als obere Wasserbehörde den **Bescheid**, dass kein Erhalt des Ausbauzustandes erforderlich ist.

Die **LDS entscheidet in der Regel** innerhalb von maximal sechs Wochen anhand des als **Anlage 2** beigefügten Musterbescheides.



Lars Stratmann
Referatsleiter Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

¹ Dies folgt aus Schenk 2020 in Sieder-Zeitler-Dahme-Knopp: WHG § 67, Rn. 25 m. w. N. aus der Rspr., Stand August 2023.